



BD - Präs/2a (Budget, Kosten- und
Leistungsmanagement Bund)

ADir. Alexandra Schwab
Referatsleiterin

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-2101
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

1. an alle Bundesschulen
im Land Salzburg (Verteiler 18)
2. Herrn Erwin Koch, im Hause, per E-Mail

Geschäftszahl: 560028/0004-PA-Präs/2022

2022-0.426.737
(BMBWF/Verrechnungsangelegenheiten)

Haushaltsverrechnung des Bundes: Unvereinbarkeits-/Unbefangenheitsbestimmungen bei der Refundierung an Bundesbedienstete

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer österreichweiten Prüfung wurde seitens des Rechnungshofs der Umstand thematisiert, dass in einzelnen Geschäftsfällen, welche Refundierungen betreffen, die Empfängerin oder der Empfänger einer Auszahlung **auch** die sachliche Richtigkeit bestätigt hat.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit (§ 5 Abs. 5 BHG 2013 und § 9 Abs. 1 BHV 2013) vorsehen, dass Bedienstete mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Haushaltsführung nur dann betraut werden dürften, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind. Gebarungssicherheit liegt vor, wenn jedes für den Bund nachteilige Verhalten in Bezug auf die Haushaltsführung ausgeschlossen erscheint.

Folglich dürfen Personen, die am Zustandekommen einer Anordnung im Gebarungsvollzug beteiligt sind, nicht gleichzeitig wirtschaftliches Interesse am Vollzug der Anordnung haben - das heißt, Empfängerin oder Empfänger der Zahlung sein und die sachliche Richtigkeit der betreffenden Auszahlung bestätigen:

Sobald es sich bei einer Anordnung um eine Refundierung (Ausgabenerstattung) handelt, ist nicht mehr nur die „sachliche“ Richtigkeit, sondern grundsätzlich die „**Zulässigkeit der Refundierung**“ zu bestätigen. Diese Bestätigung darf **nicht von der Empfängerin oder vom Empfänger der Zahlung** erfolgen und muss, wie auch zuvor die sachliche Richtigkeit, vor der Freigabe (Anordnungsbefugnis) erfolgen (weiterhin 4-Augen-Prinzip).

Um hier haushaltskonform zu handeln, ersuchen wir alle an der Dienststelle zur Refundierung von Ausgaben verwendeten Vorlagen und Formulare entsprechend zu adaptieren und die „Bestätigung der sachlichen Richtigkeit“ auf die „Bestätigung der Zulässigkeit der Refundierung“ abzuändern.

Die Bestätigung der Zulässigkeit im Falle von Refundierungen wird künftig auch von der Buchhaltungsagentur im Gebarungsvollzug geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 24.06.2022

Für den Bildungsdirektor:

ADir. Alexandra Schwab

Ergeht nachrichtlich an:

BHAG Sbg., Verrechnung, post.B16V1@bhag.gv.at

Frau Sandra Teufl, im Hause, per E-Mail

Frau Maria-Vanessa Bulos, im Hause, per E-Mail

Frau Carmen Gaderer, im Hause, per E-Mail

IT der Bildungsdirektion Sbg., it@bildung-sbg.gv.at (m.d.B. um Upload)

Elektronisch gefertigt